

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1830 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1831 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz,
Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1014 –**

**Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige
Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben**

A. Problem

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor großen finanziellen Problemen und Herausforderungen. Die steigende Lebenserwartung und das gleichzeitig ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern führt zu einem deutlich zunehmenden Finanzbedarf. Parallel führen längere Rentenzahlzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert werden müssen, zu steigenden Beiträgen, die die Lohnnebenkosten erhöhen und den Arbeitsfaktor verteuern.

Zusätzlich hat die konjunkturelle Schwäche zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, sind kurz- und mittelfristig Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung unumgänglich.

B. Lösung

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830

Zur kurzfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes sieht der Gesetzentwurf u. a. die

- Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe,
- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004,
- Übernahme des vollen Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung durch die Rentner,
- Individuelle Weitergabe reduzierter Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen an die Rentnerinnen und Rentner,
- Rücknahme der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 beschlossenen Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vor.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1830 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831

Der Gesetzentwurf enthält die Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1831 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1014

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden

1. unter Zugrundelegung realistischer Annahmen umgehend Auskunft über die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung der Rentenfinanzen, insbesondere des Beitragssatzes zu geben und
2. noch in diesem Jahr ein Konzept vorzulegen, bei der die vorgesehene Neuregelung der Rentenbesteuerung sowie die zu erwartenden demographischen Veränderungen mit der angekündigten Neufassung der Rentenformel und mit einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verknüpft werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/1014 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung eines oder beider Gesetzentwürfe und Annahme des Antrags auf Drucksache 15/1014.

D. Kosten

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830

Nach Ansicht der Antragsteller können durch ein Absenken der Mindestschwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben, die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004, die volle Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags

durch die Rentnerinnen und Rentner, die zeitnahe und individuelle Weitergabe reduzierter Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen an die Rentnerinnen und Rentner sowie die Rückgängigmachung der Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro im Haushaltsbegleitgesetz 2004 die derzeit geltenden Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2004 beibehalten werden. Der Bund wird durch die Aufhebung der Kürzung des Bundeszuschusses im Jahr 2004 um 2 Mrd. Euro belastet. Dem steht eine Entlastung des Bundes durch alle Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs um etwa 1,5 Mrd. Euro beim allgemeinen Bundeszuschuss sowie von rund 0,5 Mrd. Euro bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten gegenüber.

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist gering und nicht quantifizierbar.

Durch die Verhinderung des Beitragssatzanstieges um 0,9 Prozentpunkte durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs wird ein Absinken des verfügbaren Einkommens der Arbeitnehmer um 3,6 Mrd. Euro sowie eine entsprechende Erhöhung der Arbeitgeber vermieden. Die Beibehaltung des Beitragssatzes im Jahr 2004 bei 19,5 lässt eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831

Die Ersparnis in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Verschiebung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenneuzugang beträgt je vollem Zugangsjahr rund 750 Mio. Euro, was zu einer Beitragssatzentlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten durchschnittlich in 3 von 4 Jahren führt. Nach gut 20 Jahren erhält der Gesamtbestand die Rentenzahlung zum Monatsende. Danach entstehen keine Einsparungen mehr.

Die Ersparnis des Bundes beim allgemeinen Bundeszuschuss und bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten beträgt in den Jahren, in denen der Beitragssatz um 0,1 Beitragssatzpunkte gesenkt wird, rund 200 Mio. Euro. Finanzwirkungen beim Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung durch die Verschiebung des Termins für die Rentenauszahlung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (um 20 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (um 25 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr). Im Zeitverlauf sinkt das Einsparvolumen je nach dem Anteil, der nach dem Wirksamwerden dieser Maßnahme zugegangenen Renten am gesamten Rentenbestand ab.

Durch den auf das Monatsende verschobenen Auszahlungstermin ergibt sich für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Belastung durch geringere Zahlungen der Rentenversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner von insgesamt rund 100 Mio. Euro pro vollem Zugangsjahr.

Da die Verschiebung des Auszahlungstermins erst für die Rentner gilt, deren Rente ab dem 4. des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats beginnt, wird für das Jahr 2004 nur eine monatsanteilige Einsparung bewirkt.

Bei den Sozialhilfeträgern/Grundsicherungsträgern führt die Verschiebung des Auszahlungstermins für den Rentenzugang zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Monat des Rentenbeginns.

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1014

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden in der Angabe zu § 255c die Wörter „zum 1. April 2004“ gestrichen.

b) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten.““

c) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 229 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am ... (einsetzen: Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.““

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 255c wird wie folgt gefasst:

„§ 255c

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente

Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 zum 1. Juli 2004 für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, aufgrund einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.““

e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nach § 269 wird folgender § 269a eingefügt:

„§ 269a

Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004

§ 106 Abs. 2 und 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und
2. für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.““

2. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)

In § 18b Abs. 5 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 106 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 247 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beitragsatzveränderungen gelten jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der am 31. Dezember 2003 geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse, der nicht zum 1. Januar 2004 verändert worden ist, gilt als Beitragsatzveränderung zum 1. Januar 2004. Der am 1. Januar 2003 geltende Beitragssatz gilt vom 1. Juli 2003 bis zum 31. März 2004.“

2. Dem § 248 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 gilt für die Bemessung der Beiträge für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des am 1. Januar 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes.““

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Juli festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt bis 31. März 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen und in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.““

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004

Widerspruch und Klage gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 35a oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Beitragssätze der Krankenkassen, einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung.““

5. Artikel 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente und des Ausgleichsgeldes zum 1. April 2004

Widerspruch und Klage gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente oder des Ausgleichsgeldes,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 35a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Beitragssätze der Krankenkassen, einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung.““

6. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung
der Landwirte
(8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach § 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen und jeweils die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 gilt für die Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis 31. März 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2004 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 gilt der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen in der Zeit vom 1. April 2004 bis 30. Juni 2005.“

2. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Am 1. Februar 2004 treten Artikel 3 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 3 und Artikel 6a Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 in Kraft.“

2. In Absatz 4 wird vor der Angabe „Artikel 4“ die Angabe „Artikel 2a,“ eingefügt.

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. § 96a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2

genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

1b. In § 100 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „mit Ausnahme von § 96a“ eingefügt.““

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.““

c) Nummer 4 § 272a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 2 Nr. 3 wird in dem neu anzufügenden Satz 4 das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.““

b) Nummer 3 § 218c Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. In Artikel 4 wird in dem § 60 Abs. 4 neu anzufügenden Satz das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.

5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a
Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)

In § 3 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.“

6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

In § 50 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Satz 2 nach der Angabe „§ 255 Abs. 2“ die Angabe „und 3a“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.“

7. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1a und 1b tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 4a tritt am 1. April 2004 in Kraft.“

3. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1014 abzulehnen.

Berlin, den 5. November 2003

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Erika Lotz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Lotz

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1014 in seiner 49. Sitzung am 6. Juni 2003 beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Auf seiner 70. Sitzung am 24. Oktober 2003 hat der Deutsche Bundestag die Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1830 und 15/1831 beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Haushaltsausschuss (gemäß § 96 GO) überwiesen.

Der **Innenausschuss** (23. Sitzung), der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (38. Sitzung) und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (20. Sitzung) haben am 5. November 2003 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1830 zu empfehlen. Sie empfehlen des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1831.

Der **Rechtsausschuss** (31. Sitzung), der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** (23. Sitzung) und der **Finanzausschuss** (39. Sitzung) haben am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksachen 15/1830 und 15/1831 zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** und **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1014 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Beratung der Gesetzentwürfe und des Antrags in seiner 41. Sitzung am 24. Oktober 2003 aufgenommen und beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand als 42. Sitzung am 30. Oktober 2003 statt.

Zu ihr waren geladen die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), die Bundesversiche-

rungsanstalt für Angestellte (BfA), der Deutsche Gewerkschaftsbund-Bundesvorstand (DGB), der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), der Sozialverband VdK Deutschland e. V., zwei Vertreter der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherungen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR), der Zentralverband des Deutschen Handwerks und als Einzelsachverständige Prof. Dr. Eckhart Bomsdorf, Dieter Bräuniger, Prof. Dr. Diether Döring, Prof. Dr. Gisela Färber sowie Prof. Dr. Winfried Schmähl.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Die Fortsetzung der Beratungen erfolgte in der 43. Sitzung am 3. November 2003, der Abschluss auf der 44. Sitzung am 5. November 2003. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1830 zu empfehlen. Er hat des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1831 zu empfehlen. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP empfiehlt der Ausschuss ferner die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1014.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage und Änderungsvorschläge des Ausschusses

Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe und des Antrags sind:

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830

- Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe,
- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004,
- Übernahme des vollen Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung durch die Rentner,
- Individuelle Weitergabe reduzierter Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen an die Rentnerinnen und Rentner,
- Rücknahme der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 beschlossenen Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vor.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831

Der Gesetzentwurf enthält die Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende.

Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1014

Aufforderung der Bundesregierung

1. unter Zugrundelegung realistischer Annahmen umgehend Auskunft über die kurz-, mittel- und langfristige

Entwicklung der Rentenfinanzen, insbesondere des Beitragssatzes zu geben und

2. noch in diesem Jahr ein Konzept vorzulegen, bei der die vorgesehene Neuregelung der Rentenbesteuerung sowie die zu erwartenden demographischen Veränderungen mit der angekündigten Neufassung der Rentenformel und mit einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verknüpft werden.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830

Mit den Änderungsanträgen zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird im Wesentlichen die Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften künftig auf die jeweilige Vorstandstätigkeit bei der Aktiengesellschaft beschränkt. Hiermit soll einem in letzter Zeit vermehrt aufkommenden Missbrauch ein Riegel vorgeschoben werden, der darin besteht, Aktiengesellschaften nur zu dem Zweck zu gründen, den Vorstandsmitgliedern dann zu ermöglichen, in allen weiteren Beschäftigungen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu unterliegen. Mit den weiteren Änderungsanträgen wird im Wesentlichen die zeitnähere Weitergabe von Beitragssatzveränderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentner auch auf die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbezieher bzw. die Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831

Durch die Änderungsanträge wird – entsprechend den Forderungen des Bundesrechnungshofes – erreicht, dass künftig die für die Rentenauszahlung benötigten Gelder sowohl für die Bestands- als auch für die Zugangsrentner vom Bund und den Rentenversicherungsträgern erst am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats zur Auszahlung angewiesen werden müssen. Dies wird insbesondere erreicht, indem zum einen die Verpflichtung zur taggleichen Wertstellung der Rentenzahlbeträge auch für den Bereich des Rentenzahlverfahrens gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben wird und zum anderen klargestellt wird, dass bei Überweisung der Rente auf ein Konto – dies ist der Regelfall – Renten zu dem Kalendertag als ausgezahlt gelten, unter dessen Datum die – ggf. mit rückwirkender Wirkung erfolgende – Wertstellung des Rentenbetrages nach dem gewöhnlichen Verlauf des Überweisungsverkehrs erfolgen kann.

III. Ausschussberatung

Die **Vertreter der Fraktion der SPD** erklärten, das geringe Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland sei die Hauptursache für die Finanzlücke in der gesetzlichen Rentenversicherung. In den ersten 9 Monaten des Jahres 2003 seien die Beitragseinnahmen nur um 0,5 Prozentpunkte und damit um 2 Prozentpunkte weniger gestiegen, als erwartet. Daraus ergäbe sich ein Defizit von 8 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund habe die Koalition nur zwei Möglichkeiten: eine Erhöhung des Beitragssatzes von 19,5 auf 20,3 Prozentpunkten mit allen negativen Wirkungen für die Beschäftigten und den Arbeitsmarkt oder die Belastung in-

nerhalb der Rentenversicherung aufzufangen und auch die Rentenbezieher an der Lösung gerecht und angemessen zu beteiligen. Die vorgesehenen Belastungen seien unter dem Gesichtspunkt der Lastenverteilung zwischen den Generationen richtig. Man sei sich sicher, dass die meisten Rentnerinnen und Rentner die Situation und das Handeln der Koalitionsfraktionen verstehen würden. Die künftige volle Finanzierung des Beitrages für die Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner solle für Gerechtigkeit. Sie würden künftig nicht anders behandelt werden als die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zudem sei mit der Einführung der Pflegeversicherung den Rentnern ohne Vorfinanzierung eine notwendige und richtige Leistung zur Verfügung gestellt worden. Mit den geplanten Regelungen zur Pflegeversicherung werde sie künftig noch verbessert werden können. Im Übrigen dürfe nicht vergessen werden, dass die Arbeitnehmer u. a. durch die Beitragserhöhung zum 1. Januar 2003 von 19,1 % auf 19,5 % bereits belastet wurden. Die Fraktion hoffe, dass die Opposition keine politische Sonthofen-Strategie verfolge und im Bundesrat dem zustimmungsbedürftigen Gesetz, mit dem die Erstausszahlung der Rente für Neurentner auf das Monatsende verschoben werden soll, unterstützen werde.

Die **Vertreter der Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Rentner so stark und so einseitig belastet worden wären, wie durch diese angekündigte Maßnahme. Durch die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 und die Übernahme des vollen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung durch die Rentner komme es im nächsten Jahr zu der ersten Rentenkürzung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die geplante Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel dürfte im Jahr 2005 zu einer Nullrunde für die Rentner führen. Auch in den Folgejahren seien Rentenanpassungen unterhalb der Inflationsrate zu erwarten. Die Rentner müssten mindestens vier Jahre reale Leistungseinbußen hinnehmen, das sei sozialpolitisch und im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Die dem Gesetzentwürfen zugrunde liegenden volkswirtschaftlichen Annahmen seien schön gerechnet. Die Krise der Rentenversicherung sei vor allen Dingen auf das vollständige Versagen der Regierung Schröder in der Arbeitsmarktpolitik zurückzuführen. Mit der unverantwortlichen weiteren Absenkung der Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben werde die Finanzreserve der Rentenkasse nun vollständig geplündert. Dieser Schritt bedeute nichts anderes als den Anfang vom Ende der finanziellen Eigenständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Ab Mitte des kommenden Jahres würde die Rentenversicherung auf vorgezogene Zuschüsse des Bundes angewiesen sein, Ende November 2004 sei eine Liquiditätshilfe des Bundes in Milliardenhöhe erforderlich, im Jahr 2005 sogar noch früher. Der Beitragssatzanstieg im Jahr 2005 sei deshalb bereits heute vorprogrammiert. Ausdruck des rentenpolitischen Chaos sei, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830 die Absenkung des Bundeszuschusses für die Rentenkasse im nächsten Jahr um 2 Mrd. Euro, die noch Mitte Oktober mit rotgrüner Mehrheit im Haushaltsbegleitgesetz verabschiedet worden sei, nunmehr wieder rückgängig gemacht werde.

Die **Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hoben hervor, dass die Entscheidung, den Beitragssatz bei

19,5 % festzuschreiben, ein notwendiger und konsequenter Schritt sei, um die Investitionen in Arbeit im nächsten Jahr zu stärken. In einer Situation der wirtschaftlichen Belebung sei es notwendig, klare Prioritäten für mehr Arbeit zu setzen. Eine Erhöhung der Beiträge, wie es sich anscheinend die Opposition vorstelle, wäre Gift für die Konjunktur. Die Opposition müsse wissen, dass eine Erhöhung der Beiträge um einen Prozentpunkt 100 000 Arbeitslose mehr bedeuten würde.

Für die **Vertreter der Fraktion der FDP** sind die Gesetzentwürfe der Tiefpunkt in der deutschen Rentenpolitik. Die vorgesehenen Eingriffe dokumentierten den rentenpolitischen Scherbenhaufen der Regierung Schröder, den der Bundeskanzler im Parlament inzwischen selbst auch eingestanden habe. Leider verfüge inzwischen eine Tüte Milch aus dem Supermarkt über eine längere Haltbarkeit als ein rentenpolitischer Beschluss der Koalition. Die Kurzatmigkeit und Flickschusterei der Rentenpolitik zeige schon die Rücknahme der gerade vor zwei Wochen im Begleitgesetz zum Bundeshaushalt beschlossenen Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung um 2 Mrd. Euro. Hätte die rotgrüne Regierung nicht 1998 den demographischen Faktor rückgängig gemacht, hätte die Rentenversicherung heute 3 Mrd. Euro mehr in der Kasse. Die vorgesehenen Maßnahmen würden nicht ausreichen, um das Defizit von 8 Mrd. Euro in der Rentenversicherung zu kompensieren und den Beitragssatz im kommenden Jahr bei 19,5 % stabil zu halten. Erneut werde von einem Wirtschaftswachstum von 1,7 % und damit von den besten aller denkbaren Entwicklungen ausgegangen. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre würden zeigen, dass dieses Best-Case-Denken wenig realistisch sei. Die Fraktion der FDP verschließe sich nicht grundsätzlich Maßnahmen zur Beitragssatzstabilisierung, wenn diese systemgerecht und ausgewogen seien. Deswegen habe die Fraktion der FDP auch dem Dritten SGB VI-Änderungsgesetz zugestimmt, weil hier, angesichts der mit der Beitragssatzsteigerung verbundenen Verwerfungen am Arbeitsmarkt, ein verhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werde, der die Rentner nicht über Gebühr belaste.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1830

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 255c.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Mit der Änderung wird das Nichtbestehen der Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften auf die Beschäftigung als Vorstandsmitglied beschränkt. Gleichzeitig wird damit auch in letzter Zeit vermehrt bekannt gewordenen Missbrauchsfällen begegnet, in denen Aktiengesellschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, den Vorstandsmitgliedern dieser Aktiengesellschaft

ten die Möglichkeit zu eröffnen, in weiteren – auch nicht konzernzugehörigen – Beschäftigungen bzw. selbständigen Tätigkeiten nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu unterliegen. Mit diesem Missbrauch wird versucht, die allgemeinen Versicherungspflichtregelungen und damit auch die Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zu umgehen.

Die verbreitete Gründung von finanz- und wirtschaftsschwachen Aktiengesellschaften bei gleichzeitiger Überbesetzung der Vorstandsebene mit sozial schutzbedürftigen Vorstandsmitgliedern, damit diese der Rentenversicherungspflicht entzogen werden, ist als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten einzustufen, der schon bei verfassungskonformer Auslegung des bisherigen Rechts unbeachtlich ist. Die Neuregelung bringt die insoweit erforderliche Klarstellung für die Praxis.

Gleichzeitig wird mit ihr der Gleichklang zu den Versicherungspflichtregelungen in der Arbeitslosenversicherung hergestellt; nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III beschränkt sich dort die Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften auch nur auf die jeweilige Vorstandstätigkeit und die Beschäftigungen im Konzern.

Zu Artikel 1 Nr. 6a

Die Vorschrift stellt die erforderliche Vertrauensschutzregelung zur Änderung von § 1 SGB VI dar. Geregelt wird, dass die derzeit geltende Rechtslage weiterhin für diejenigen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften maßgebend bleibt, die am Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs in weiteren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten, die neben der Beschäftigung als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ausgeübt wurden, nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen. Gleichzeitig wird diesen Personen das Recht eingeräumt, die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft – entsprechend der geänderten Fassung von § 1 SGB VI – beantragen zu können. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2004 zu stellen.

Ein Vertrauensschutz besteht allerdings insoweit nicht, als es schon nach dem vor dem Stichtag anzuwendenden Recht rechtsmissbräuchlich war, einen Ausschluss der Rentenversicherungspflicht anzunehmen (siehe Begründung zur Neufassung von § 1 Satz 4 SGB VI).

Zu Artikel 1 Nr. 7 § 255c

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern, die privat krankenversichert sind, gegen eine Änderung des Beitragszuschusses zum 1. Juli 2004 keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Vorschrift ist zur Klarstellung um eine Regelung für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Zuschussempfänger ergänzt worden.

Zu Artikel 2a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 106a SGB VI aufgrund der alleinigen Beitragstragung der

Rentnerinnen und Rentner in der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Artikel 2b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 106 SGB VI.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 247)

Der Buchstabe a entspricht der bisher vorgesehenen Änderung von § 247 Abs. 1 Satz 2.

In Buchstabe b wird der neue Satz 3 neu gefasst. Durch die Bezugnahme auf den am 31. Dezember 2003 geltenden allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse wird klargestellt, dass auch Beitragssatzänderungen, die in der Zeit vom 2. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 erfolgten, ab dem 1. April 2004 an die Rentner weitergegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 248)

Der neue Satz 3 stellt sicher, dass auch bei Beziehern einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte im Gegenzug zu den Belastungen bei dem Beitrag zur Pflegeversicherung Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung im Jahr 2004 so schnell wie möglich an die Rentner weitergegeben werden. Im Übrigen soll es bei dem nach bisherigem Recht vorgesehenen Zeitpunkt der Anpassung an geänderte Beitragssätze zur Krankenversicherung (jeweils zum Jahresanfang) verbleiben.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Die neuen Sätze 1 und 3 stellen sicher, dass auch beim Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versicherte Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte insbesondere im Jahr 2004 eine zeitlich nähere Anbindung an die Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes erfolgt. Im Übrigen soll es bei dem nach bisherigem Recht vorgesehenen Zeitpunkt der Anpassung der Zuschussbeträge (jeweils zum Jahresanfang) verbleiben.

Zu Artikel 5 Nr. 5 § 105a

Folgeänderung zu den Änderungen des § 35a, des § 248 SGB V und des § 39 Abs. 2 KVLG 1989.

Zu Artikel 6 Nr. 2 §15a

Die Änderung entspricht der Änderung von § 105a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 5 Nr. 5).

Zu Artikel 6a

Zu Nummer 1 (§ 39)

Die Regelung stellt sicher, dass auch bei Beziehern einer Rente, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, im Gegenzug zu den Belastungen bei dem Beitrag zur Pflegeversicherung Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung so schnell wie möglich an die Rentner weitergegeben werden. Ferner wird der Stichtag für den

bei Versorgungsbezügen maßgebenden Beitragssatz in § 39 Abs. 2 an jenen in § 248 SGB V angeglichen. Im Übrigen soll es bei den nach bisherigem Recht vorgesehenen Zeitpunkten der Anpassung an geänderte Beitragssätze zur Krankenversicherung verbleiben.

Zu Nummer 2 (§ 45)

Folgeänderung zur Änderung des § 39.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Folgeänderungen zur Änderung von § 248 SGB V und zu den Änderungen in Artikel 6a.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Streichung des § 106a SGB VI.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1831

Zu Artikel 1 Nr. 1a

Mit der Änderung wird erreicht, dass auch bei Arbeitsverdiensten aus nur tageweise ausgeübten Beschäftigungen nicht eine tagesgenaue, sondern eine monatsbezogene Hinzuverdienstgrenze zu beachten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1b

Mit der Folgeänderung zur Änderung des § 96a wird erreicht, dass beim Zusammentreffen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit in § 96a genannten Einkommen die Rente in neuer Höhe vom Ersten des Kalendermonats an zu leisten ist, in dem die Rente mit dem Einkommen zusammentrifft.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der Inlandsüberweisung laufender Geldleistungen nach dem SGB VI – insbesondere der Überweisung von Renten – die Verpflichtung zur taggleichen Wertstellung besteht, wie dies in den so genannten Wertstellungsurteilen des Bundesgerichtshofes vom 6. Mai und 7. Juni 1997 gefordert wurde und auch in § 676g Abs. 1 Satz 4 BGB ausdrücklich geregelt ist.

Der neue Satz 3 stellt in Verbindung mit Satz 1 in der geänderten Fassung klar, dass bei Überweisung der Rente auf ein Konto – dies ist der Regelfall – Renten zu dem Kalendertag ausgezahlt sind, unter dessen Datum die – ggf. mit rückwirkender Wirkung erfolgende – Wertstellung des Rentenbetrages erfolgt. Beseitigt werden hiermit insbesondere in der Vergangenheit aufgetretene Auslegungszweifel, ob auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Buchung oder auf den Tag abzustellen ist, unter dessen Datum die Wertstellung erfolgt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es für die rechtzeitige Auszahlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Wertstellung entsprechend dem Geldeingang bei dem endbegünstigten bzw. dem von diesem benannten Institut/Zentralinstitut ankommt – und nicht auf eine bei bestimmten Instituten im Einzelfall längere Überweisungsdauer. Hiermit wird ermöglicht, dass die Gelder zur Auszahlung der Renten vom Bund und den Rentenversiche-

Trägern einen Bankarbeitstag später als bisher, d. h. erst am letzten Bankarbeitstag zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit dieser Klarstellung wird eine seit Jahren geführte Auseinandersetzung um die Auslegung des bisherigen § 118 SGB VI beigelegt, die durch einen Bericht des Bundesrechnungshofes ausgelöst wurde und auch den Haushaltsausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 4 § 272a Abs. 1

Folgeänderung zur Änderung von § 118 Abs. 1 SGB VI.

Zu Artikel 2 Nr. 3 Satz 4

Folgeänderung zur Änderung von § 118 Abs. 1 und § 272a Abs. 1 SGB VI.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung von § 118 Abs. 1 SGB VI.

Zu Artikel 3 Nr. 3 § 218c Abs. 1

Folgeänderung zur Änderung von § 96 Abs. 1.

Zu Artikel 4 § 60 Abs. 4

Folgeänderung zur Änderung von § 118 Abs. 1 und § 272a Abs. 1 SGB VI.

Zu Artikel 4a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 106a SGB VI aufgrund der alleinigen Beitragstragung der Rentnerinnen und Rentner in der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Artikel 5a

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1

Mit dem Termin des Inkrafttretens wird der erforderlichen Vorlaufzeit Rechnung getragen, die die am Rentenzahlverfahren Beteiligten für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Verlegung des Auszahlungstages (vom vorletzten auf den letzten Bankarbeitstag) benötigen.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der monatsbezogenen Hinzuverdienstgrenze tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, um der Verwaltung die notwendige Vorlaufzeit zu geben.

Zu Absatz 3

Die Folgeänderung zur Aufhebung des Zuschusses zur Pflegeversicherung nach § 106a SGB VI zum 1. April 2004 tritt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 5. November 2003

Erika Lotz

Berichterstatlerin

